

(5) Wird ein weiterer Scrtimentsgroßhändler tätig, so darf die von beiden insgesamt zu berechnende Spanne den nach Abs. 1 festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

## § 9

**Kleinhandelsspanne**

(1) Einzelhändler können beim Verkauf an Verbraucher auf ihren Einstandspreis den handelsüblichen, bisher berechneten Nutzen, jedoch höchstens 20%, berechnen.

(2) Der Einstandspreis des Einzelhändlers errechnet sich aus dem Einkaufs-(Fakturen-)Preis der Ware, der entstandenen Fracht und dem Rollgeld frei seiner Verkaufsstelle in tatsächlicher, nachweisbarer Höhe, jedoch nicht über die amtlichen Speditionssätze hinaus.

(3) Werden Mengen unter 1 kg berechnet, so dürfen Bruchteile von Pfennigen auf den vollen Pfennigbetrag aufgerundet werden.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft.

Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 9 der Preisverordnung Nr. 40 vom 16. Juli 1947 (PrVOBl. 1948 S. 1.18) außer Kraft.

Berlin, den 30. März 1950

**Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grotewohl  
Ministerpräsident

**Ministerium der Finanzen**

Dr. Loch  
Minister

**Ministerium für Handel und Versorgung**

Dr. Hamann  
Minister



DEUTSCHER ZENTRAL VERLAG GMBH

BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

# GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

Das Blatt erscheint nach Bedarf und ist im fortlaufenden Bezug  
**nur** durch die Post erhältlich.

Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 5,— DM einschließlich Zustellgebühr. Einzelnummern sind zum Seitenpreis von 0,05 DM vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen.